§ 3 Nr. 55b

[Versorgungsausgleich bei Scheidung: externe Teilung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb führen würden. 3Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. 4Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;

. . .

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggries

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55b

Rechtsentwicklung der Nr. 55b:

► VAStrRefG v. 4.4.2009 (BGBl. I 2009, 700): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Reform des Versorgungsausgleichs im Fall der Ehescheidung erstmals in den Katalog des § 3 eingefügt.

Bedeutung der Nr. 55b:

- ► Zur sozialrechtlichen Bedeutung s. Nr. 55a Anm. 1.
- ▶ Steuersystematische Bedeutung: Eine ausdrückliche StBefreiung enthält nur Satz 1 der Vorschrift. Diese ist jedoch im Wesentlichen lediglich deklaratorischer Natur. Die externe Teilung des Anrechts auf Versorgung löst ebenso wie die interne Teilung (s. Nr. 55a Anm. 1) keine stl. Folgen aus. Allerdings soll der Regelung nach der Begründung des Gesetzentwurfs auch eine konstitutive Bedeutung zukommen (BTDrucks. 16/10144, 108; s. Anm. 2). Satz 2 ist keine StBefreiung, sondern normiert eine StPflicht. Sätze 3 und 4 regeln Informationspflichten.

1

2

Verhältnis der Nr. 55b zu anderen Vorschriften:

- ▶ Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Die Vorschrift stellt sicher, dass es sich bei den an den Versorgungsberechtigten gezahlten späteren Leistungen um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt.
- ▶ Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 2: Siehe § 22 Anm. 481.
- ► Verhältnis zu § 52 Abs. 28 Satz 9 (= § 52 Abs. 36 Satz 10 idF bis 31.7.2014): Daraus ergibt sich ergänzend, dass im Fall einer internen (s. § 3 Nr. 55a) bzw. externen Teilung der Ausgleichsberechtigte für stl. Zwecke in die Position des Ausgleichsverpflichteten tritt (STICKAN in LBP, § 3 Rn. 2637a [8/2012]; von Вескегатн in Kirchhof, 14. Aufl. 2015, § 3 Rn. 147).

B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreiheit der externen Teilung

Satz 1 stellt die nach § 14 VersAusglG durchgeführte externe Teilung des Anrechts auf Versorgung stfrei, soweit für die Zeit des Versorgungsausgleichs Leistungen aus diesen Anrechten zu stpfl. Einkünften nach §§ 19, 20 und 22 führen würden. Die Vorschrift erfasst dabei nur den geleisteten Ausgleichswert im Rahmen der externen Teilung nach § 14 VersAusglG. Die Vorschrift gilt – ebenso wenig wie § 3 Nr. 55a – nicht für alle im Rahmen des VersAusglG vorzunehmenden Ausgleichszahlungen (BFH v. 9.12.2014 – X R 7/14, BFH/NV 2015, 824).

§ 14 VersAusglG: Die externe Teilung, die nur in den Fällen des § 14 Abs. 2 (s. BTDrucks. 16/10144, 58) und § 16 Abs. 1 und 2 VersAusglG (s. BTDrucks. 16/10144, 59) zulässig ist, erfolgt wie die interne Teilung (vgl. § 3 Nr. 55a Anm. 2) durch gerichtliche Entscheidung. Sie begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus (§ 15 Abs. 1 VersAusglG; BTDrucks. 16/10144, 58). Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als Kapitalbetrag, der vom Familiengericht festzusetzen ist, an den Träger der Zielversorgung zu zahlen (§ 14 Abs. 4 VersAusglG). Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten (§ 15 Abs. 2 VersAusglG). Die Zahlung des Kapitalbetrags an die gewählte Zielversorgung darf grds. nicht zu stpfl. Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person führen (§ 15 Abs. 3 VersAusglG).

Nr. 55b Satz 1: Die Übertragung des Ausgleichswerts zur Begründung des Anrechts auf Versorgung bzw. zum Ausbau eines schon bestehendes Anrechts löst unmittelbar keine stl. Folgen aus. Soweit allerdings vor Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen aus den übertragenen Anrechten anfallen und zu stpfl. Einkünften aus §§ 19, 20 und 22 führen würden, sind diese stfrei. Bei der StFreistellung handelt es sich nicht um eine endgültige, sondern nur um eine StFreistellung für den Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs. Es soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass bei der ausgleichsberechtigten Person später nur die Leistungen der vollständigen Besteuerung unterliegen, die schon bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterlegen hätten (BTDrucks. 16/10144, 108).

E 2 | Bergkemper ertragsteuerrecht.de

C. Erläuterungen zu Satz 2: Ausschluss der Steuerfreiheit

3

Wird der Ausgleichswert auf Vorsorgeprodukte übertragen, deren daraus fließende Leistungen bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb führen, tritt StPflicht ein. Satz 2 soll zur Vermeidung einer Besteuerungslücke dienen (BTDrucks. 16/10144, 109).

D. Erläuterungen den Sätzen 3 und 4: Informationspflicht

4

Satz 3 normiert Informationspflichten bezüglich des im Rahmen der externen Teilung übertragenen Anrechts. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat insoweit gegenüber dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen mitzuteilen. Durch Satz 4 werden überflüssige Mitteilungen vermieden, wenn dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen ohnehin bekannt sind (BTDrucks. 16/10144, 109).

E 4 | Bergkemper ertragsteuerrecht.de